

Gemeinsame Erklärung

gegenüber der Eigentümergeinschaft

Betrifft Wohnung Nr. : Garagen Nr.:

Verbindlicher

Nutzen- und Lastenwechsel:

Es erklären gegenüber der
Eigentümergeinschaft:

WEG in

der

.....
Name, Vorname, Anschrift nach Verkauf,

und

der

.....
Name, Vorname, Anschrift nach Kauf,

verbindlich, dass Nutzen, Lasten und Gefahr des Wohnungseigentums zum o.g. Termin auf den Erwerber übergehen und zur Sicherung einer ungestörten Verwaltung der Wohnanlage gegenüber den übrigen Miteigentümern und der Verwaltung, die als Bevollmächtigte der Miteigentümer handelt:

1. Mit dem Besitzübergang tritt der Erwerber mit allen Rechten und Pflichten als Mitglied in der Eigentümergeinschaft (einschl. anteiliger Instandhaltungsrückstellung) an die Stelle des Veräußerers.
2. Veräußerer und Erwerber ist bekannt, dass keine zeitanteilige Jahresabrechnung erstellt wird. Der Ausgleich ist ggf. im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber zu regeln. Nach Besitzübergang erstellte Abrechnungen sind dem Erwerber zuzustellen. Guthaben und Fehlbeträge – auch Zahlungsrückstand – aus dieser Abrechnung stehen dem Erwerber zu bzw. sind von ihm nachzuzahlen. Bis zur endgültigen Umschreibung im Grundbuch, welche der Verwaltung schriftliche mitzuteilen ist, bleibt die Haftung des Veräußerers bestehen.
3. Stimmrecht, Einladung und Teilnahme an der Eigentümerversammlung stehen ab Besitzübergang dem Erwerber zu.
4. Zur Kostenabgrenzung ist der Veräußerer und Erwerber bekannt, dass sie eine Zwischenablesung für Heiz- und Warm- wasserverbrauch sowie Gas- und Stromverbrauch zum Tage des Besitzwechsels **selbst und auf eigene Kosten** veran- lassen können.

Mit Wirkung für
den

Erwerber

.....
Datum,

.....
Datum,

Gemeinsame Erklärung

gegenüber der Eigentümergeinschaft

Betrifft Wohnung Nr. :	Garagen Nr.:
Verbindlicher Nutzen- und Lastenwechsel:
Es erklären gegenüber	WEG.....in
der Name, Vorname, Anschrift nach Verkauf,
und	
der Name, Vorname, Anschrift nach Kauf,

verbindlich, dass Nutzen, Lasten und Gefahr des Wohnungseigentums zum o.g. Termin auf den Erwerber übergehen und zur Sicherung einer ungestörten Verwaltung der Wohnanlage gegenüber den übrigen Miteigentümern und der Verwaltung, die als Bevollmächtigte der Miteigentümer handelt:

1. Mit dem Besitzübergang tritt der Erwerber mit allen Rechten und Pflichten als Mitglied in der Eigentümergeinschaft (einschl. anteiliger Instandhaltungsrückstellung) an die Stelle des Veräußerers.
2. Veräußerer und Erwerber ist bekannt, dass keine zeitanteilige Jahresabrechnung erstellt wird. Der Ausgleich ist ggf. im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber zu regeln. Nach Besitzübergang erstellte Abrechnungen sind dem Erwerber zuzustellen. Guthaben und Fehlbeträge – auch Zahlungsrückstand – aus dieser Abrechnung stehen dem Erwerber zu bzw. sind von ihm nachzuzahlen. Bis zur endgültigen Umschreibung im Grundbuch, welche der Verwaltung schriftliche mitzuteilen ist, bleibt die Haftung des Veräußerers bestehen.
3. Stimmrecht, Einladung und Teilnahme an der Eigentümerversammlung stehen ab Besitzübergang dem Erwerber zu.
4. Zur Kostenabgrenzung ist der Veräußerer und Erwerber bekannt, dass sie eine Zwischenablesung für Heiz- und Warm- wasserverbrauch sowie Gas- und Stromverbrauch zum Tage des Besitzwechsels **selbst und auf eigene Kosten** veran- lassen können.

Mit Wirkung für
den

Erwerber

.....
Datum,

.....
Datum,